

Gemeinde Wil



Überbauung Kat. Nr. 252, 253

Detailquartierplan



Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am
27. Mai 1964
Der Regierungsrat:

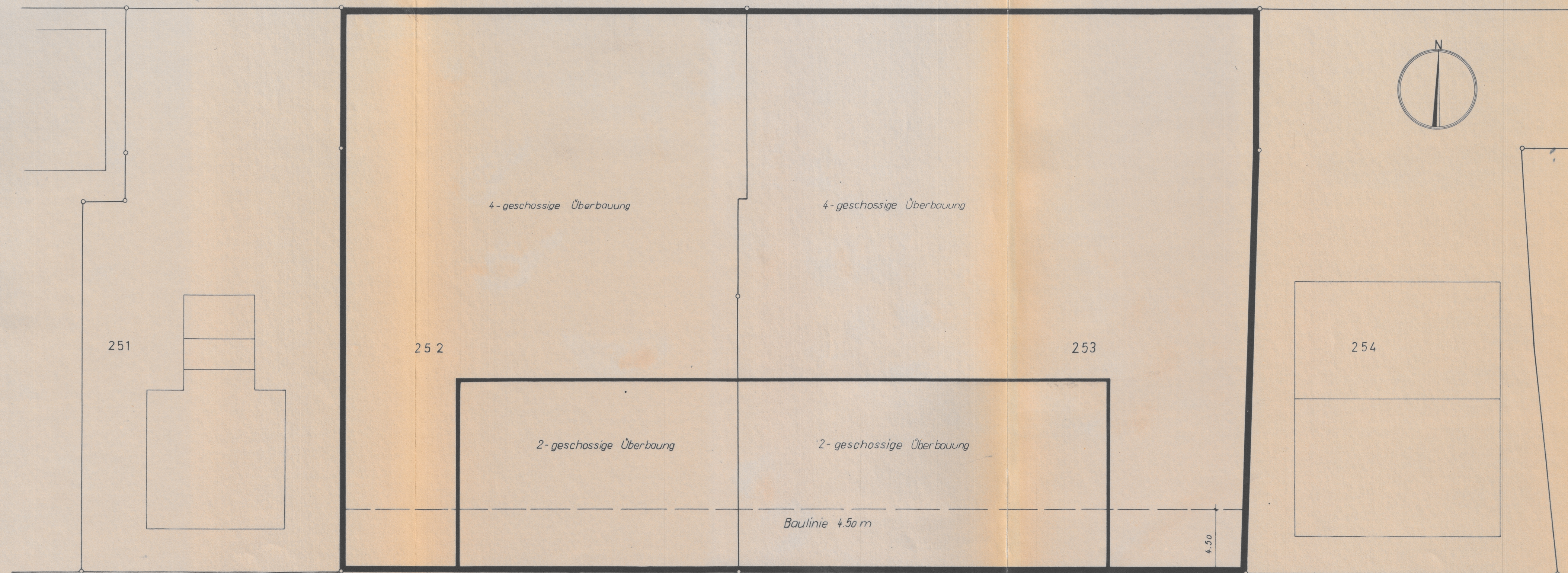
Situation

Genehmigung:
Vom Gemeinderat genehmigt: 11. März 1964
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindevorstand:

Der Gemeinderatsschreiber:



Plan Nr. 1851	Masstab: 1:200	Grösse: 30/84
Bez.: aX	Kont.: Datum:	
Datum: 10. 2. 1964		



Detailquartierplan für die Ueberbauung
der Grundstücke Kat. Nr. 252 und 253

Besondere Bestimmungen

- Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich des vorliegenden Detailquartierplanes ist durch eine schwarze Umrandung umrissen.
- Situierung der Gebäude**
Die Grenz- und Gebäudeabstände gegen die Nachbargrundstücke und die bestehende Ueberbauung in der Umgebung haben sich nach den Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Wil für zwei- bzw. viergeschossige Wohnbauten (Art. 10 Ziff. 2 BR) zu richten.
- Höhe der Bauten**
Die Höhe der zweigeschossigen Ueberbauung (Geschäftshäuser) wird masslich nicht begrenzt. Dagegen sind für die Höhe der viergeschossigen Bauten die Vorschriften von Art. 10 Ziff. 2 BR (für viergeschossige Wohnbauten) massgebend.
- Ausnutzungsziffer** (im Sinne von Art. 10 Ziff. 2 des Baureglementes)
Die Ausnutzungsziffer der gesamten Ueberbauung der von diesem Plane erfassten Grundstücke darf (ohne Garagen) 1,00 nicht überschreiten.
- Der Erlass weiterer Bestimmungen im Baugesuchverfahren bleibt vorbehalten.